



Nutzungsordnung für den Einsatz privater Endgeräte im Unterricht

Präambel

Die Verwendung privater (digitaler) Endgeräte wird – gemäß der Regelung der Schulordnung des THG – aus rechtlichen und pädagogischen Gründen kritisch bewertet (dazu gehören Chancengleichheit, Datenschutz, Schutz der personenbezogenen Daten Dritter und Urheberrecht, Medienprävention: Ablenkungspotential, nichtunterrichtliche Nutzung).

Unter folgenden Bedingungen, die die Regelungen der Schulordnung sowie der Nutzungsordnung des pädagogischen Netzwerkes ergänzen, ist ihre Verwendung jedoch möglich. Insbesondere verpflichten sich alle Nutzer privater Endgeräte, die Rechte anderer Personen zu achten, insbesondere keine personenbezogenen Daten anderer Nutzer widerrechtlich zu erheben oder weiterzugeben und im digitalen Raum respektvoll miteinander umzugehen.

*Diese Nutzungsordnung gilt bis auf Widerruf, vorbehaltlich ihrer Bestätigung durch die Schulgremien. Insbesondere ist die Nutzung privater digitaler Geräte grundsätzlich untersagt, wenn der*dem Schüler*in ein entsprechendes Gerät seitens der Schule zur Verfügung gestellt wird.*

1. Allgemeine Regeln für den Einsatz privater digitaler Endgeräte

Folgende Regelungen betreffen den gelegentlichen Einsatz privater Endgeräte auf Veranlassung der Lehrkraft.

- Der Einsatz von privaten Schüler-Endgeräten (z. B. Smartphones) im Unterricht ist grundsätzlich erst ab der achten Klassenstufe und nur **nach expliziter Freigabe durch die Lehrperson zu unterrichtlichen Zwecken** erlaubt (z. B. zur Datenerfassung im naturwissenschaftlichen Unterricht). Die Verwendung von eigenen Endgeräten im Schulgebäude und auf dem Pausenhof bleibt darüber hinaus entsprechend der Schulordnung auch weiterhin untersagt.
- Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände dürfen mit privaten Endgeräten keine Bild- / Ton- und Videoaufnahmen von Personen mit gemacht werden, mit schulischen Endgeräten nur nach vorheriger Zustimmung. Eine Veröffentlichung jedweder Art, auch auf der geschützten schulinternen Unterricht-Plattform, ist grundsätzlich nicht gestattet (Ausnahme: nach expliziter Datenschutzöffnung durch die Erziehungsberechtigten zu diesem spezifischen Zweck, z. B. bei einem selbsterstellten Erklärvideo).

2. Einsatz privater Endgeräte (v. a. Tablets) für den Unterrichtsmitschrieb

Die Verarbeitungstiefe von Information ist bei analogem Schreiben und Lesen im Allgemeinen tiefer als bei digitaler Eingabe, insbesondere über die Tastatur. Daher gilt für den regelmäßigen Einsatz privater Endgeräte für den Unterrichtsmitschrieb *ergänzend* zu Punkt 1:

- Der Einsatz von privaten Schüler-Endgeräten (z. B. Tablets) zum Unterrichtsmitschrieb ist grundsätzlich erst ab der elften Klassenstufe erlaubt nach vorheriger Anmeldung bei der Schulleitung (unterschiedene Einverständniserklärung, s. u.).
- Diese Erlaubnis endet vorerst zum Ende des Schuljahres und kann jederzeit zurückgezogen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei missbräuchlicher Verwendung (s. u.) oder wenn dem*der Schüler*in ein entsprechendes Gerät seitens der Schule zur Verfügung gestellt wird.

Insbesondere begründet diese Erlaubnis in keiner Weise ein Gewohnheitsrecht. Dies bitten wir bei der Anschaffung eines solchen privaten Endgeräts für die Schule zu beachten.

- Darüber hinaus entscheidet die **jeweilige Lehrkraft für Ihren Unterricht**, ob, wann, zu welchem Zweck das private Schüler-Endgerät **eingesetzt werden darf**.
- Das private Endgerät darf nur für unterrichtliche Zwecke genutzt werden. Eine Nutzung für private Zwecke auf dem Schulgelände ist entsprechend der Schulordnung nicht erlaubt.

- Die Schüler*innen achten selbst auf ihr privates Endgerät und verwenden dieses auf eigenes Risiko, ein Anspruch gegenüber der Schule oder ihren Lehrer*innen und Mitarbeitern bei Schäden oder Verlust besteht nicht.

3. Verstöße gegen die zulässige Nutzung

Verwenden die Lernenden ihr privates Endgerät nicht gemäß der vereinbarten Nutzung, kann die Nutzung sofort seitens der Schulleitung ohne Weiteres untersagt werden. Hiervon unberührt sind beispielsweise zusätzliche pädagogische Erziehungsmaßnahmen oder schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

Bei der Nutzung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbes. auch das Straf-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Urheberrecht, zu beachten. Für Ansprüche oder Schäden, die sich aus einer nicht bestimmungsgemäßen oder sonst regelwidrigen Nutzung des privaten Endgerätes ergeben, haften die Lernenden respektive ihre Erziehungsberechtigten.



Einverständniserklärung

(für den Fall der Verwendung eines privaten Endgerätes für den Unterrichtsmitschrieb gemäß Punkt 2)

Die Inhalte der vorliegenden Nutzungsordnung für den Einsatz privater Endgeräte im Unterricht habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihnen einverstanden.

Erst nach Vorliegen dieser Einverständniserklärung ist eine Verwendung eines privaten Endgerätes zum Unterrichtsmitschrieb unter den genannten Regeln erlaubt.

Ort, Datum

Unterschrift Schülerin oder Schüler /
bei Minderjährigen der/des Erziehungsberechtigten